

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Ausschuss für Technik
und Umwelt

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
11.05.2026**1. Einvernehmen**

Das Einvernehmen wird

Bauort: 78176 Blumberg – Fützen, Gewann Oberdorf, Flst. Nr. 29/1☒ erteilt.☐ nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag**☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage**3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)**☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang☐ Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.**4. Stellplätze**☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**5. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.**6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung**☐ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr.

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Neubau einer PKW-Garage mit
Geräteraum

Planverfasser/-in:

Architekturbüro
Ewald und Armin Gut
Bregstraße 16
78183 Hüfingen

Datum, Unterschrift

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Neubau einer PKW-Garage mit Geräteraum Gewann Oberdorf, 78176 Blumberg – Fützen, Flst. Nr. 29/1

Die Baurechtsbehörde weist daraufhin, dass das geplante Vorhaben die Grenze der Abrundungssatzung überschreitet, was zu einer unzulässigen Nutzung des Außenbereichs führen würde. In der umliegenden Bebauung werden keine Überschreitungen der Abrundungssatzung festgestellt, weshalb das Landratsamt die Verschiebung des Vorhabens fordert, sodass die Grenzen der Abrundungssatzung eingehalten werden.

Aufgrund der Lage und Größe des Grundstücks werden genügend Möglichkeiten gesehen, das Vorhaben ohne Überschreitung der Abrundungssatzung umzusetzen.

Das Bauvorhaben ist gemäß § 34 BauGB innerhalb des bebauten Ortsetters zulässig. Aus diesem Grund schließt sich die Verwaltung der Argumentation der Baurechtsbehörde an und erteilt das Einvernehmen, sofern das Vorhaben auf dem Lageplan entsprechend verschoben wird.